

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 ALLGEMEINES

§1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für derzeitige und zukünftige Geschäftsbeziehungen inkl. Erbringung von Serviceleistungen, Verkauf, Vermietung, Überlassung von Hardware und Software zwischen Einfach Digital GmbH (kurz: Einfach Digital) und deren Kunden. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie telefonische und mündliche Abmachungen sind nur wirksam, wenn Einfach Digital sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen von Kunden werden hiermit widersprochen. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein berührt dies nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.

§1.2 ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

Unsere sämtlichen Angebote sind freibleibend, soweit Einfach Digital nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich getroffen hat. Von Kunden erteilte Aufträge sind verbindlich, wenn Sie telefonisch oder persönlich erteilt werden.

Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Eine Auftragsbestätigung kann auch mit der Rechnung zugeschickt werden. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Hersteller-Informations- und Werbematerial wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

§1.3 VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich netto. Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgelte und Berechnungszeiträume ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Wiederkehrende laufende Entgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) werden monatlich im Voraus am Ersten eines Monats fällig, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist. Sofern nicht anders vereinbart gilt die Zahlungsart SEPA-Lastschrift. Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Vergütung beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft oder dem Beginn der produktiven Nutzung der Hardware durch den Kunden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Für den Monat, in dem die Betriebsbereitschaft herbeigeführt wird bzw. die Nutzung durch den Kunden beginnt, beträgt die monatlichen Vergütung für jeden Tag, der auf den Tag der Betriebsbereitschaft / des Nutzungsbeginns folgt, 1/30 des als monatliche Vergütung vereinbarten Betrages. Ausnahmen sind Lizenz- oder sonstige Kosten, die für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft bereits im Vorfeld zu vergüten sind. Alle Forderungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sofern die Zahlungsziele nicht eingehalten werden, ist die Einfach Digital berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist Einfach Digital berechtigt, den Zugriff zu den Dienstleistungen bis zum Eingang des offenen Betrages zu sperren. Bei Neukunden behält sich Einfach Digital vor, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von 30 % der veranschlagten Auftragskosten als Anzahlung zu erbeten.

§1.4 NICHTABNAHME, RÜCKTRITT

Eine Nichtabnahme oder Rücktritt vom Vertrag entbindet den Kunden nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung. Einfach Digital behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene oder geleistete Arbeit und das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

§1.5 SCHADENSERSATZ

Einfach Digital haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die Einfach Digital, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Einfach Digital nur, wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt werden (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Sofern die vertragliche Haftung von Einfach Digital ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§1.6 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

Einfach Digital verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten. Einfach Digital stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen zur Einhaltung von Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

§1.7 ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Einfach Digital auf Dritte übertragen. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf dem jeweiligen Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§1.8 SCHRIFTFORM

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

§1.9 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz im Ausland, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Einfach Digital mit der Maßgabe, dass Einfach Digital auch berechtigt ist, am Ort des Kunden zu klagen.

§1.10 ANWENDBARES RECHT

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

§1.11 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einfach Digital ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Änderungen wird Einfach Digital dem Kunden schriftlich mitteilen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu. Einfach Digital weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht als auch darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§1.12 VERTRAGSBEGINN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

Sofern nicht anders vereinbart, beginnt der Vertrag zwischen uns und dem Kunden mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum und wird auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen oder Verfahren gilt dies entsprechend. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Einfach Digital ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§1.13 BEAUFTRAGUNG DRITTER

Einfach Digital darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch durch geeignete Dritte ausüben lassen, ohne dass Einfach Digital hierdurch aus ihrer Verantwortung entlassen würde. Unter diesen Voraussetzungen stimmt der Kunde einer solchen Vertragsübernahme schon jetzt zu.

§1.14 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle und angemessene Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen. Einfach Digital wird im Allgemeinen jedoch darauf hinweisen, wann eine Datensicherung notwendig ist. Der Kunde hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

§1.15 DATENVERLUST

Bei Verlust von Daten haftet Einfach Digital nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

§1.16 ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Einfach Digital erbringt ihre Leistungen, wenn immer möglich telefonisch oder mittels Fernzugriff. Sollte dies nicht möglich und ein Besuch beim Kunden unumgänglich sein, können hierdurch im Einzelfall zusätzliche Kosten entstehen. Entstehende Anfahrtskosten werden gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

§1.13 SONSTIGES

Nebenkosten, die im Rahmen der Leistungserbringung durch Einfach Digital entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Die Ausführung der übertragenen Tätigkeiten und alle weiteren Arbeiten erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Einfach Digital kann für Schäden, die durch nicht vorhandenes Wissen entstanden sind, nicht rechtlich belangt werden.

§1.14 ZUSÄTZLICHES

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, Kauf- und Mietverträge und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Alle Unterlagen finden Sie auf der Website: www.einfach-digital.computer/rechtliches

§2 VERKAUF VON HARD- UND SOFTWARE

§2.1 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Einfach Digital. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Ware weder weiterveräußern noch in sonstiger Weise über die Ware verfügen oder sie umgestalten. Ist der Kunde Kaufmann, geht das Eigentum erst auf ihn über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Einfach Digital getilgt hat. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Einfach Digital unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Einfach Digital die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde Einfach Digital gegenüber für den Einfach Digital entstandenen Ausfall. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Einfach Digital nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Einfach Digital auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§2.2 (VER-)ÄNDERUNGEN

Der Kunde hat Einfach Digital unverzüglich schriftlich von Umbauten oder Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Hardware, die nicht durch Einfach Digital veranlasst oder durchgeführt worden sind, in Kenntnis zu setzen. Der Kunde wird Einfach Digital über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen durch diese Änderungen unverzüglich unterrichten. Eine Umsetzung der Anlage (Ortswechsel) ist Einfach Digital rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten, wie gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für die vereinbarten Serviceleistungen, trägt der Kunde. Einfach Digital kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird.

§2.3 ÜBERGABE, BEREITSTELLUNG, INSTALLATION

Einfach Digital selbst oder ein von Einfach Digital beauftragter Dritter liefert die Hardware in die Geschäftsräume des Kunden. Ist eine Frei Haus-Lieferung vereinbart, ist der Gefahrenübergang davon unberührt. Die Lieferung ist unverzüglich bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung sowie auf Mängelfreiheit zu prüfen. Einfach Digital oder der beauftragte Dritte stellen dem Kunden die Software durch Aushändigung eines Datenträgers, als Software as-a-Service (SaaS) Lösung oder per Download aus dem Internet zur Verfügung. Die Aufstellung, Aktivierung, Installation und Einrichtung des Systems durch

Einfach Digital bedarf einer gesonderten Beauftragung. Die mit der Anlieferung, Aktivierung, Installation und Einrichtung zusammenhängenden Kosten trägt der Kunde.

§2.4 MÄNGELHAFTUNG

Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Ablieferung, d.h. der Empfangnahme der Sache durch den Kunden. Bei Artikeln, die Gebrauchtware sind, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Mangeln an der Sache in einem Jahr ab Übergabe an den Kunden. Handelt der Kunde bei dem Kauf in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, so ist eine Haftung für Sachmängel beim Verkauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen und beim Verkauf neuer Sachen auf ein Jahr begrenzt. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten auch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern Einfach Digital fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sofern die vertragliche Haftung von Einfach Digital ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr setzen Mängelansprüche voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§3 VERMIETUNG VON HARD- UND SOFTWARE

§3.1 (VER-) ÄNDERUNGEN

Änderungen an der Mietsache darf der Kunde nur nach vorheriger Rücksprache mit Einfach Digital durchführen. Das gilt auch für Erweiterungen oder den Austausch von Speichern oder sonstigen Komponenten, die Verbindung oder Vernetzung mit anderen Komponenten oder Rechnern oder Änderungen an oder Wechsel der Systemsoftware. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen von Einfach Digital den ursprünglichen Zustand wieder her. Eine Umsetzung der Mietsache (Ortswechsel) ist Einfach Digital rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Einfach Digital kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von Einfach Digital oder einem von Einfach Digital beauftragten Dritten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten, wie gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für Wartung und Pflege, trägt der Kunde. Einfach Digital kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Einfach Digital ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung werden nur vorgenommen, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. Einfach Digital wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.

§3.2 GEWÄHRLEISTUNG

Einfach Digital gewährleistet, dass die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand ist. Einfach Digital führt die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. Diese Arbeiten wird Einfach Digital dem Kunden, soweit möglich, rechtzeitig vorher ankündigen. Der Kunde hat etwaige Mietmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -Analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der vereinbarten Servicezeiten durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache.

Hierzu ist Einfach Digital ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann Einfach Digital die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Unerhebliche Fehler bleiben außer Betracht. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen insoweit, als Mängel von an die Mietsache angeschlossener Hardware anderer Hersteller oder von mit der Mietsache verbundener Software anderer Anbieter herrühren. Einfach Digital übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Mietsache bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können. Einfach Digital haftet nicht für Fehler, die vom Kunden, dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen verursacht worden sind.

§3.3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird auf eigene Kosten alle erforderlichen Installations- und Nutzungsvoraussetzungen rechtzeitig herstellen und für die gesamte Nutzungsdauer aufrechterhalten. Der Kunde ist verpflichtet, Mietsachen pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Der Kunde wird Mietsachen nur in vertragsgemäßer Weise, insbesondere auch unter Beachtung der Hinweise in der Benutzerdokumentation nutzen und behandeln. Mängel an einer Mietsache wird der Kunde Einfach Digital unverzüglich melden. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung einer Mietsache. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Kunde hat Einfach Digital zur Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu Mietsachen zu ermöglichen. Erfolgt eine Maßnahme der Vollstreckung in eine Mietsache, wird der Kunde Einfach Digital unverzüglich benachrichtigen und Einfach Digital den Namen und die Anschrift des Gläubigers mitteilen.

§3.4 RECHTEEINRÄUMUNG

Die Überlassung gemieteter Hardware erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs zulässig. Bei der Vermietung von Standardsoftware gewährt Einfach Digital dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, die Software während der Mietzeit für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers. Beim Verkauf von Standardsoftware gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

§3.5 VERTRAGSBEGINN, LAUFZEIT

Vertragsbeginn und Laufzeit ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Wird der Vertrag mit dem Kunden durch die Miete oder den Kauf weiterer Hard- und/oder Software erweitert, so ist die Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung unabhängig von der Laufzeit des zugrundeliegenden Vertrages und läuft auch nach Beendigung des Vertrages bis zum vereinbarten Ablauf weiter. In diesem Fall behalten die Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit bis zum Ablauf sämtlicher etwaig geschlossener Ergänzungsvereinbarungen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe kommen nur schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien in Betracht. Insbesondere Einfach Digital hat das Recht, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe von zwei Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

- im Fall der Miete der Kunde seine Obhutspflicht gegenüber der Mietsache verletzt bzw. Beschädigungen an der Mietsache vornimmt oder rechtswidrig Programmkopien erstellt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch Einfach Digital hat der Kunde die gesamte Vergütung für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich seitens Einfach Digital ersparter Aufwendungen zu erstatten. Im Fall der Miete wird das Recht des Kunden, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, ausgeschlossen (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

§3.6 RÜCKGABE

Nach Ende der Mietzeit ist die Mietsache in allen Komponenten in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig an Einfach Digital zurückzugeben. Hierzu gehören auch sämtliche vom Kunden erstellte Programmkopien auf Datenträgern. Datenbestände des Kunden sind vollständig zu löschen oder zu vernichten. Der Kunde wird Einfach Digital auf Verlangen die vollständige Rückgabe und Löschung schriftlich bestätigen. Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen. Solange der Aufwand für diese Tätigkeit aufgrund des damit verbundenen Aufwands zumutbar ist, erfolgen Abbau und Rücktransport der Mietsache durch Einfach Digital ohne gesonderte Berechnung.

§4 IT-DIENSTLEISTUNGEN UND MANAGED SERVICES

§4.1 LEISTUNGSUMFANG

Die Einzelheiten der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen sowie aus dem jeweiligen Einzelvertrag.